



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 46

25. Januar 2023

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) vom 15. November 2022, Az. GCRa-G8000-2022/44-504

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 20. Januar 2023, Az. GCRa-G8000-2023/166-2

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, des § 28b Abs. 5 Satz 3 und des § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) vom 15. November 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 631 und Nr. 642), Az. GCRa-G8000-2022/44-504, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 6 wird aufgehoben.
 - 1.2 Die Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 6 und 7.
 - 1.3 Nr. 9 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Satz 1 wird die Angabe „31. Januar 2023“ durch die Angabe „28. Februar 2023“ ersetzt.
 - 1.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Nach § 28b Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere auch die in § 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Zu Nr. 1.1:

Mit der Aufhebung der bisherigen Nr. 6 entfällt die inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Übergangsregelung zum Ende der Isolationspflicht bei Personen, die sich am 15. November 2022 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen AV Isolation oder einer Einzelanordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Isolation befanden.

Zu Nr. 1.2:

Die Regelung enthält eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung der AV Corona-Schutzmaßnahmen nach Wegfall der bisherigen Nr. 6.

Zu Nr. 1.3:

Durch die Änderung der bisherigen Nr. 9 und neuen Nr. 8 wird die Geltungsdauer der AV Corona-Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 verlängert. Weiter enthält die Regelung eine redaktionelle Anpassung durch die Aufhebung von Satz 2.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsbekanntmachung.

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.